Grundsätze des Kriegsgefangenenrechts

(Laut Haager Konvention 1907, Genfer Konvention 1929)

1. Vom Augenblick der Übergabe an gelten deutsche Soldaten* als Kriegsgefangene und unterstehen dem Schutz der Genfer Konvention. Demgemäß wird ihre Soldatenehre vollstens respektiert.

2. Kriegsgefangene haben so bald wie möglich zu Sammelstellen gebracht zu werden, die weit genug von der Gefahrenzone entfernt sind, um ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten.

3. Sie erhalten dieselbe Verpflegung in Qualität und Quantität wie Angehörige der alliierten Heere und werden, falls krank oder verwundet, in denselben Lazaretten behandelt wie alliierte Truppen.

4. Ehrenzeichen und Wertsachen sind den Kriegsgefangenen zu belassen. Geld kann nur von Offizieren der Sammelstellen abgenommen werden, wofür eine Empfangsbescheinigung ausgestellt wird.

5. In den Kriegsgefangenenlagern haben Schlafräume, Raumverteilung der Unterkunft, Bettstellen und sonstige Anlagen denen der alliierten Garnisonstruppen gleichwertig zu sein.

6. Laut Genfer Konvention dürfen Kriegsgefangene weder Gegenstand von Repressalien, noch der öffentlichen Neugierde preisgegeben werden. Nach Kriegsende werden sie so bald wie möglich nach Hause zurückgeschickt.

---

*Als Soldaten gelten auf Grund der Haager Konvention (IV. 1907): Alle bewaffneten Personen, die Uniform oder ein von Weitem erkennbares Abzeichen tragen.

REGELN FÜR DIE GEFANGENNAHME:

Um Missverständnisse bei der Gefangennahme auszuschliessen, ist folgendes angezeigt: Waffen weglegen, Helm und Koppel herunter; Hände hochheben und ein Taschentuch oder dieses Flugblatt schwenken.

US/GB-ZG 90-1945

Passierschein

(GÜLTIG FÜR EINEN ODER MEHRERE ÜBERBRINGER)

Der deutsche Soldat, der diesen Passierschein vorzeigt, benutzt ihn als Zeichen seines ehrlichen Willens, sich zu ergeben. Er ist zu entwaffnen. Er muß gut behandelt werden. Er hat Anspruch auf Verpflegung und, wenn nötig, ärztliche Behandlung. Er wird so bald wie möglich aus der Gefahrenzone entfernt.

DWIGHT D. EISENHOWER
Oberbefehlshaber
der Alliierten Streitkräfte

Englische Übersetzung nachstehend. Sie dient als Anweisung an die alliierten Vorposten.

SAFE CONDUCT

(VALID FOR ONE OR SEVERAL BEARERS)

The German soldier who carries this safe conduct is using it as a sign of his genuine wish to give himself up. He is to be disarmed, to be well looked after, to receive food and medical attention as required, and to be removed from the danger zone as soon as possible.

DWIGHT D. EISENHOWER
Supreme Commander,
Allied Expeditionary Force

1.-
Serie CN
№880166
WETTIG BETAALMIDDEL
KONINKRIJK DER NEDERLANDEN
ZILVERBON
GROOT EEN GULDEN
Wordt ter betaling aangenomen door
De Nederlandsche Bank en aan alle Rijkskantoren.
Inwisselbaar in zilver na aankondiging
Geregistreerd
1 October 1938
De Minister van Financiën
1.-

1.–
1.–
Wettig betaalmiddel.
Koninkrijk der Nederlanden.
Het namaken of vervalschen zilverbons met het oogmerk
om die als echt en te geven of te doen uitgeven,
wordt gestraft met van ten hoogste negen jaren.
1.–
1.–

5
ÉMIS EN
FRANCE
5
SÉRIE DE
1944
42677133
CINQ
5
5
FRANCS
5

LIBERTE
EGALITE
FRATERNITE

5
043613670
CINQ
FRANCS
M.18
S.2=6=1943.S.
13670

BANQUE DE FRANCE
5
LE CONTREFACTEUR SERA
PUNI DES TRAVAUX FORCES
A PERPETUITÉ
5

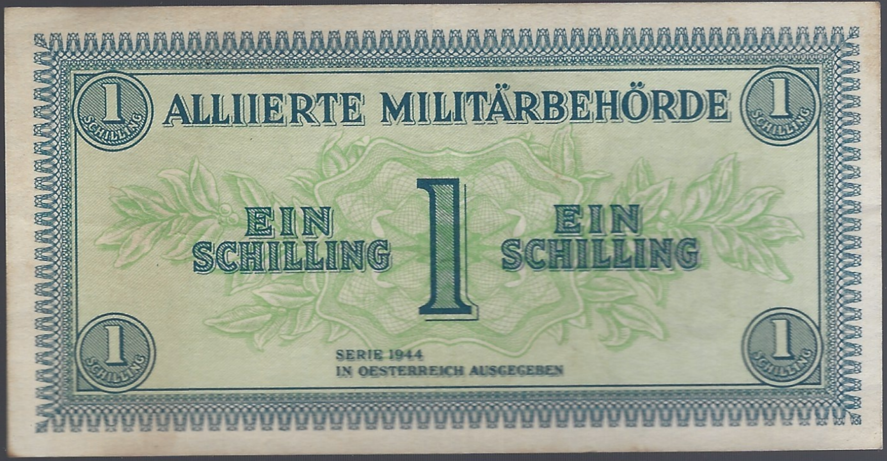
ALLIIERTE MILITÄRBEHÖRDE
1 SCHILLING
1 SCHILLING
EIN SCHILLING
1
EIN SCHILLING
SERIE 1944
IN OESTERREICH AUSGEGEBEN
1 SCHILLING
1 SCHILLING

1
SCHILLING
1
SCHILLING
1
SCHILLING

20000
REICHSBANKNOTE
20000
Zwanzigtausend Mark
U — XB
612165
20000
20000

ZWANZIGTAUSEND
20000
MARK
REICHSBANKNOTE

Reichsbanknote.
Fünfzig Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 21. April 1910.
Reichsbankdirektorium
50
50
A·5602087
A·5602087

Kriegsgefangenen-Lagergeld
Nr. 3953157
Gutschein über 10 Reichsmark
Dieser Gutschein gilt nur als Zahlungsmittel für Kriegsgefangene und darf von ihnen nur innerhalb der Kriegsgefangenenlager oder bei Arbeitskommandos in den ausdrücklich hierfür bezeichneten Verkaufsstellen verausgabt und entgegengenommen werden. Der Umtausch dieses Gutscheines in gesetzliche Zahlungsmittel darf nur bei der zuständigen Kasse der Lagerverwaltung erfolgen. Zuwiderhandlungen, Nachahmungen und Fälschungen werden bestraft.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

REICHSKASSENSCHEIN
GESETZ VOM 30. APRIL 1874.
FÜNF MARK.
BERLIN, DEN 31. OKTOBER 1904.
REICHSSCHULDENVERWALTUNG

A·5602087
REICHSBANKNOTE
50 MARK
50 MARK 50
REICHSBANKNOTE
A·5602087

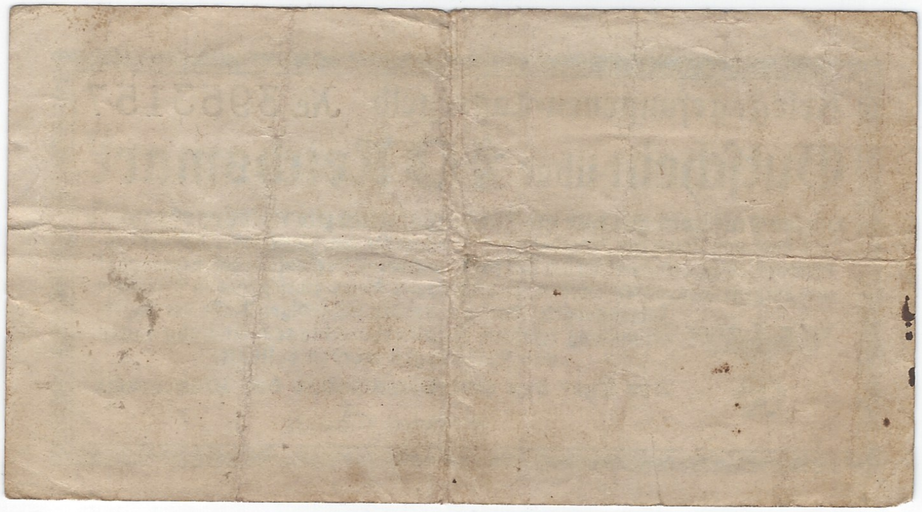

N·598454
Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.
5 MARK

ALLIIERTE MILITÄRBEHÖRDE
1
IN UMLAUF GESETZT IN DEUTSCHLAND
SERIE 1944
078371220
EINE MARK

Darlehenskassenschein
Fünf Mark
Berlin, den 5. August 1914.
Reichsschuldenverwaltung
Wer Darlehenskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.
5

M

X·10409665
Darlehenskassenschein
Fünf Mark
5
X·10409665